

Abschnitt XII

Die Abnahme und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 30

Abnahmepflicht

(1) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder von jenen genossenschaftlichen oder anderen Handelsorganen erfaßt und aufgekauft, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zuläßt.

(2) Die auf Grund eines Ablieferungsbescheides oder Vertrages ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die VEAB oder an die von diesen oder vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf besonders bestimmten oder zugelassenen Erfassungsstellen anzuliefern. Die VEAB oder diese Erfassungsstellen sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom Erzeuger abzunehmen, wenn sie den vom Staatssekretariat festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen, und ihm eine Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen.

§ 21

Aufkauf

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung; sie können an die VEAB oder an die zugelassenen staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Handelsorgane zu den Aufkaufpreisen (§ 22 Abs. 2) oder auf den Bauernmärkten zu frei vereinbarten Preisen verkauft werden.